Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“ und „Handels-Zeitung“ erscheint wochentäglich zweimal, Sonntags einmal. Gratis-Beiblätter zum „Berliner Tageblatt“: jeden Montag „Zeitgeist“, jeden Mittwoch „Technische Rundschau“, jeden Donnerstag und Sonntag illustrierte Chronik „Der Welt-Spiegel“, jeden Freitag das illustrierte Witzblatt „ULK“, jeder Sonnabend „Haus Hof Garten“. Man abonniert bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens, Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch d. Exped. d. Blattes möglich. In Berlin abonniert man b. d. Haupt-Expedition SW. 19, Jerusalemerstr. 46/49, sowie den nebenstehend aufgeführten Filialen.

Chef-Redakteur: Theodor Wolff in Berlin.

Abonnements-Preis

durch d. Post bezog. vierteljährl. 6 M. Ausland ebenso viel. Postaufschlag; für Berlin b. tägl. zweimal. Zustell. monatl. 2 M., vierteljährl. 6 M. Direkt unt. Kreuzb. vierteljährl.: fürs Ausland 18 M., fürs Inland 14 M. Inserate: Zeile 70 Pf. (General-Anzeig.: 40 Pf.). Inseraten- u. Abonnem.-Annahme in d. Haupt-Exped. SW. 19, Jerusalemerstr. 46/49, u. bei Filial.: Leipzigerstr. 103; Potsdamerstr. 23; Bauerstr. 32 (a. Wittenberg-Platz); Königstr. 56/57; Prinzenstr. 41; Rathenowerstr. 3; Schiffbauerdamm 1; Große Frankfurterstraße 31; Petersburgerstraße 2; Blücherstraße 69 (Ecke Johannisstraße); Wiererstraße 1–6; Ritzstr. 31; Schulzendorferstr. 27 (am Wedding-Platz); Schöneberg, Hauptstr. 155; Charlottenburg, Kantstr. 34; Rixdorf, Berlinerstr. 41; Pankow, Berlinerstr. 13 b; Lichtenberg, Frankfurt. Chaussee 129; Weißensee, König-Chaussee 61 b

Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Nr. 537
37. Jahrgang

Mittwoch
21. Oktober 1908

Hierzu die Wochenbeilage Technische Rundschau No. 43.

Die neuen Steuergesetze.

Rascher als mit den Vorarbeiten für ein neues Wahlgesetz ist die preußische Regierung mit der Ausarbeitung neuer Steuervorlagen vorwärts gekommen. Zwei Steuergesetzentwürfe sind dem Landtag gleich bei seiner Eröffnung vorgelegt worden: der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes und der Entwurf eines Gesellschaftssteuergesetzes. Die Erträgnisse dieser Gesetze sollen mit dazu dienen, die zur Aufbesserung der Beamten- und Lehrerbesoldungen erforderlichen Mehrausgaben zu decken, und zwar wird das Mehraufkommen aus jenem Gesetze auf 33, das aus diesem auf 22 Millionen Mark veranschlagt.

Dem Grundgedanken des neuen Einkommen- und Ergänzungssteuergesetzes wird man — falls die Notwendigkeit der Mehrbelastung einwandsfrei nachgewiesen werden kann — zustimmen können. Denn der Mehrertrag aus der Einkommen- und Ergänzungssteuer soll durch eine Abänderung des Steuertarifs erzielt werden, die den wirtschaftlich weniger günstig gestellten Teil der Bevölkerung schonen und die besser Situierten schärfer zur Steuerleistung heranziehen soll. Die in Aussicht genommene Erhöhung der Steuersätze tritt nämlich erst bei den Einkommen von mehr als 7000 Mark ein. Insofern weist sodann der Entwurf dem geltenden Gesetze gegenüber sogar eine Verbesserung auf, als er in den Einkommenstufen zwischen 10,500 und 30,500 Mark eine allmähliche Steigerung des Steuerfußes in Aussicht nimmt, während der jetzige Tarif in dieser Hinsicht nicht ganz folgerichtig ausgestaltet ist.

Der Entwurf sieht noch eine weitere Erleichterung des wirtschaftlich schwächeren Teiles der Einkommensteuerpflichtigen vor, indem die bei dem Vorhandensein von Kindern oder anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen eintretende Steuerermäßigung eine weitere Ausdehnung erfährt. Jetzt wird für jedes derartige Familienmitglied bei einem Einkommen von 900 bis 3000 Mark ein Abzug von 50 Mark gestattet, und zwar findet eine Ermäßigung um eine Stufe statt, falls 3 oder 4, um zwei Stufen aber, falls 5 oder mehr solcher Familienmitglieder vorhanden sind. Statt dessen wird für die Zukunft bei den Einkommen bis zu 3000 Mark allgemein bestimmt, daß bei dem Vorhandensein von 2 unterhaltsbedürftigen Familienmitgliedern die Ermäßigung um eine, bei 3 oder 4 Familienmitgliedern die Ermäßigung um zwei und bei 5 oder mehr Familienmitgliedern um drei Steuerstufen einzutreten hat.

Wenn hiernach gegen die vorgeschlagenen Aenderungen des Einkommen- und Ergänzungssteuergesetzes grundsätzliche Bedenken kaum zu erheben sind, so gibt um so mehr das Gesellschaftssteuergesetz zu derartigen Bedenken Anlaß. Denn das Unrecht, das den Aktiengesellschaften dadurch zugefügt worden ist, daß man sie besonders besteuerte, wird in dem Gesetze aufs neue sanktioniert. Es wird eine Gesellschaftssteuer festgesetzt für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und ähnliche Erwerbsgesellschaften. Alle diese Gesellschaften sollen nach dem Entwurfe entsprechend stärker als bisher herangezogen, und zwar sollen die von ihnen erhobenen Steuern, die sich zurzeit auf rund 22 Millionen Mark belaufen, um weitere 22 Millionen Mark vermehrt werden.

Wenn man von der Doppelbesteuerung der genannten Gesellschaften nicht ganz absehen will oder kann, so muß doch unseres Erachtens bei einer Neuregelung der Gesellschaftssteuern wenigstens Fürsorge getroffen werden, daß ein gewisser Teil der auf die Aktionäre veranlagten Einkommensteuer außer Hebung bleibt. Das ist eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, die nicht mit der — unzutreffenden — Argumentation beiseite geschoben werden sollte, daß der Aktionär die Besteuerung der Aktiengesellschaft nicht als eine Belastung empfinde. Für irrig halten wir insbesondere die Behauptung der Regierungsdenkschrift, daß die durch das Gesellschaftssteuergesetz den Gesellschaften auferlegte Steuermehrleistung nicht in der Höhe der Dividenden zum Ausdruck gelangen werde. Es ist im Gegenteil ganz unvermeidlich, daß die beträchtliche Steuererhöhung die Höhe der Dividenden beeinflußt. Wenn endlich als entscheidendes Moment für die volle Doppelbesteuerung in den Motiven angeführt wird, daß der Anordnung: einen Teil der auf die Aktionäre veranlagten Einkommensteuer außer Hebung zu lassen, unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegenständen, so können wir diesen Punkt als ausschlaggebend nicht gelten lassen — das um so weniger, als es doch gelungen ist, eine entsprechende Bestimmung für die Mitglieder der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu treffen, deren Ausdehnung auf die Aktionäre gewiß möglich wäre. Wir meinen, daß, wo ein ernster Wille vorhanden gewesen, auch immer noch ein Weg gefunden worden ist.

Die Art der Steuererhebung, die das Gesellschaftssteuergesetz vorsieht, ist von uns bereits mitgeteilt worden. Ob technische Bedenken hiergegen geltend zu machen sind, wird sich erst nach einer sehr eingehenden Prüfung der Einzelvorschriften sagen lassen. Bis jetzt sind uns solche Bedenken nicht aufgestoßen. Es hat den Anschein, als ob die Art der Veranlagung sachgemäß bestimmt wäre.

Doch sei dem, wie da wolle. Eins ist sicher: die starken Steuerleistungen, die dem preußischen Staatsbürger aufs neue auferlegt werden sollen und die ihn um so schwerer belasten werden, als sie mit einer beträchtlichen Erhöhung der an das Reich zu zahlenden Abgaben zusammentreffen, lassen es unumgänglich nötig erscheinen, daß sich die Regierung dazu entschließt, auch der Rechte der Bürger mehr als bisher eingedenk zu sein. Wir wünschen deshalb wiederholt, daß der Hinweis auf die Selbstverwaltung, der sich in der Thronrede findet, mehr als eine historische Reminiszenz sei und daß das preußische Wahlrecht endlich einer durchgreifenden, zeitgemäßen Aenderung unterzogen werde.

* * *

Die gestrige erste Sitzung des Abgeordnetenhauses war gänzlich durch die große Rede ausgefüllt, mit der Herr v. Rheinbaben, der Finanzminister, die oben bereits gewürdigten neuen Steuervorlagen und die Beamtenbesoldungsgesetze einbrachte. Man muß es dem Finanzminister lassen, daß er die sehr komplizierte Materie diesmal den Abgeordneten in recht klaren Ausdrücken vorzuführen wußte, und daß auch die rein etatsmäßigen Darlegungen sich diesmal vorteilhaft unterschieden von dem vorjährigen Etat, der sich bekanntlich von einzelnen Oppositionsrednern den direkten Vorwurf hatte gefallen lassen müssen, daß er einer Bilanzverschleierung verzweifelt ähnlich sehe.

Die Beamtengehältervorlagen zerfallen in eine Reihe von Einzeln-Entwürfen: der eine will die Gehälter der Verwaltungsbeamten, der andere die der Volksschullehrer, wieder ein anderer die der evangelischen und katholischen Geistlichen regeln und eine besondere Vorlage endlich, die aber noch nicht vorliegt, sondern erst von einem gleichartigen Entschluß des Bundesrates abhängig gemacht werden soll, wird die Frage des Wohnungsgeldzuschusses zu lösen suchen.

Für die allgemeinen Beamtengehälter verlangt Herr v. Rheinbaben die niedliche Summe von 60½ Millionen Mark. Nachdem bereits in den beiden vorangegangenen Jahren für den gleichen Zweck 27½ Millionen bewilligt worden sind und für die Wohnungsgeldzuschüsse nach der Schätzung des Ministers weitere 23 Millionen sich als notwendig erweisen werden, betragen die Gesamtkosten aller dieser Vorlagen 111 Millionen. Die Neuregelung, die sie vorschlagen, bedeutet allerdings, wie man zugeben muß, dankenswerte Verbesserungen und erfreuliche Fortschritte. Wir begrüßen es insbesondere, daß die Unterbeamten um durchschnittlich 200 Mark aufgebessert werden sollen, ferner die lange geforderte Gleichstellung der Gerichts- und der Regierungssekretäre und endlich die Erfüllung eines ebenso alten Wunsches, die Gleichstellung der Oberlehrer (und mit ihnen aller anderen höheren Lokalbeamten, also beispielsweise der Schul- und Bauinspektoren, der Oberförster, der Kreisärzte usw.) mit den Richtern und Regierungsräten.

Die Lehrerbesoldungsvorlage setzt, wie schon angekündigt worden war, ein gleichmäßiges Grundgehalt von 1350 Mark mit gleichmäßigen Altersstufen von 200 Mark fest, für Lehrerinnen ein Grundgehalt von 1050, ein Höchstgehalt von 2400 Mark. Welch erheblichen Fortschritt das bedeutet, geht daraus hervor, daß gegenüber der Besoldungsordnung von 1897 die Lehrer im Anfangsgehalt um 450 Mark, im Endgehalt um volle 1300 Mark aufgebessert, die Lehrerinnen dagegen im Anfangsgehalt um 350, im Endgehalt um fast 1000 Mark erhöht werden. Die Gesamtkosten der Gehaltsaufbesserung betragen, wie schon in der Thronrede konstatiert war, tatsächlich rund 200 Millionen Mark. In der Begründung der Finanzvorlage hat gestern nachmittag der Finanzminister noch einmal und ausdrücklich die Einführung einer Reichseinkommen- und Reichsvermögenssteuer für unmöglich erklärt und damit gewissermaßen entschuldigt, wenn er diese Quelle um so ausgiebiger für seine eigenen, preußischen Zwecke anzapfen will. Die neuen Steuern sollen, wie bereits bekannt, 55 Millionen aufbringen, der noch aufzubringende Rest ist für dieses Jahr auf 71 Millionen Mark veranschlagt. Diese Summe aus den laufenden Mitteln zu decken, wird um so schwieriger sein, als Herr v. Rheinbaben schon bei dieser Gelegenheit mitteilte, daß der kommende Etat bei den Eisenbahneinnahmen gegen den Voranschlag ein Minus von 120 Millionen aufweisen wird.

Besonders interessant war schließlich, was der Minister über die Frage des Beamtensteuerprivilegs zu sagen wußte. Die Staatsregierung ist auf den genialen Gedanken gekommen, das jetzige Privileg beizubehalten, für alle neu eintretenden Beamten aber das Steuervorrecht abzuschaffen, ein Ausweg, der uns offen gestanden nicht glücklich erscheint. Bei der, wie man zugeben muß, sehr erheblichen Aufbesserung, die die Beamten aller Kategorien erfahren werden, wäre unseres Erachtens die Abschaffung dieses veralteten und in keiner Weise mehr berechtigten Privilegs sehr wohl möglich gewesen.

Die Thronrede.

Von

D. Friedrich Naumann,

Mitglied des Reichstags.

Die Kampagne für die preußische Wahlrechtsreform ist am 31. Juli des vorigen Jahres im „Berliner Tageblatt“ durch den bekannten Artikel Friedrich Naumanns eingeleitet worden. Vorgestern abend hat Naumann an dieser Stelle ausgeführt, wie der entschiedene Liberalismus sich einer Verschleppung der Wahlreform gegenüber zu verhalten hätte. Nachdem nunmehr die Thronrede vorliegt, haben wir Friedrich Naumann ersucht, sich auch zu dem gegenwärtigen Stande der Dinge zu äußern, und wir veröffentlichen nachstehend seine Ausführungen.

Die Redaktion.

Die preußische Thronrede bringt nach zwei Seiten hin eine größere Klarheit, als von ihr erwartet wurde. Einesteils stellt sie noch höhere finanzielle Anforderungen an die Steuerkraft der Bevölkerung, als man bisher annehmen mußte, anderenteils behandelt sie die Aufgabe der preußischen Wahlrechtsreform mit etwas mehr Energie, als wir gefürchtet haben. Die Ankündigung einer dauernden Neubelastung von jährlich etwa 200 Millionen Mark ist ein sehr schwerwiegendes politisches Faktum. Auf den Kopf der Bevölkerung sollen allein in Preußen etwa 5,3 Mark mehr erhoben werden, während gleichzeitig die Reichsverwaltung sich rüstet, auf den Kopf 8 Mark mehr zu erheben als bisher. Der Ernst dieser Lage ist so eindringlich, daß auch die Regierenden sich nicht mehr mit dem gewöhnlichen Appell an die patriotische Gutwilligkeit der Staatsbürger begnügen können. Die Thronrede enthält in der Form von Ratschlägen für die Zukunft eine hinreichend einschneidende Kritik an der bisherigen preußischen Verwaltung, die sich den „Anforderungen des Lebens“ nicht anzupassen gewußt hat. Es wird uns Dezentralisation und Vereinfachung der Geschäftsformen versprochen mit einem sehr wirksamen Hinweis auf die Reformen des Freiherrn vom Stein vor hundert Jahren.

Diese Anknüpfung ist charakteristisch für die ganze gegenwärtige Lage. Der Staat befindet sich in finanzieller Bedrängnis und sucht nach Hilfe. Diese aber gibt es auch heute nur auf dem Wege der Vermehrung der Selbstverwaltung. Immer, wenn der Beamtenapparat für sich allein nicht mehr weiterkommen kann, wird an die sonst niedergehaltenen und unterdrückten Gefühle der bürgerlichen Selbständigkeit appelliert. Der konservative Beamtenstaat hat wieder einmal eine so ungünstige Bilanz gemacht, daß sich die Thronrede vor aller Welt zu den alten und unvergänglichen Prinzipien des Liberalismus bekennen muß. Die Frage ist nun nur, wie weit man gesonnen ist, dieses aus der Not heraus geborene Bekenntnis in wirklich reformierende Taten umzusetzen.

Der Wortlaut der Thronrede besagt in dieser Hinsicht nur so viel, daß von heute ab eine ernsthafte Reform des preußischen Wahlrechtes als Regierungsprogramm zu gelten hat. Wer von jetzt ab grundsätzlich gegen die Reform des preußischen Wahlrechts ist, ist ein politischer Gegner der feierlich verkündigten Politik des Königs und seiner verantwortlichen Minister. Diese Tatsache, daß nach langem, vergeblichem Ringen und Kämpfen die vom Liberalismus vertretene Wahrheit heute ein Bestandteil der Thronrede geworden ist, ist unter allen Umständen sehr erfreulich, denn von jetzt an ist die preußische Wahlrechtsfrage tatsächlich in Fluß gekommen. Von jetzt an gibt es kein Rückwärts mehr, sondern nur noch ein festes und zielbewußtes Kämpfen um eine möglichst vollständige und gesunde Reform der preußischen Verfassung.

Das, was die Thronrede über die Absichten der Regierung andeutet, ist noch keineswegs sehr vertrauenerweckend. Man fühlt es den betreffenden Sätzen an, wie sie unter Zweifeln und Schwierigkeiten formuliert worden sind. Nach zwei Richtungen entsprechen sie unseren Wünschen und Forderungen nicht. Einmal weil sie umfassende Vorarbeiten in Aussicht stellen, die gerade auf diesem Gebiete sehr leicht der Anlaß zur Verschüttung ursprünglich guter Gedanken werden können. Da ich mich schon gestern über die Gefahr der Verschleppung der Wahlreform ausgesprochen habe, brauche ich heute nichts mehr darüber zu sagen; ich wiederhole aber, daß ein neues Wahlgesetz nicht dadurch besser wird, daß man verwickelte Berechnungen veranstaltet. Vermutlich sollen die Vorarbeiten dem Zwecke dienen, ein Pluralwahlrecht vorzuschlagen. Es ergibt sich dies aus dem vorsichtigen Wortlaut, in dem von einer „organischen Fortentwicklung“ geredet wird, welche „der wirtschaftlichen Entwickelung, der Ausbreitung der Bildung und des politischen Verständnisses sowie der Erstarkung staatlichen Verantwortlichkeitsgefühles entspricht“. An sich freilich sind sowohl die wirtschaftliche Entwickelung wie die Ausbreitung der Bildung und des politischen Verantwortlichkeitsgefühls keineswegs Gründe für ein mühsam zurechtgekleistertes Pluralwahlrecht, sondern rund und einfach Gründe für die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen. Gerade jetzt, nachdem die Thronrede eine umfassende Wahlrechts-